



Titelthema

<i>Karen Schadwill</i> Abschied von der Cyberdemokratie Die Internetregierung will sich reformieren.	6	<i>Nadja Eberhardt</i> Detmold-Academy Fachanwaltsausbildung unter der Lupe.	18
<i>Patrick Knäble</i> Das ganze Jahr ist Digital Download Day Wie Platten-Labels versuchen, den Tausch von MP3-Dateien zu stoppen.	8	<i>Petra Zobel</i> Sommerschule in Sibirien Die Rechtssommerschule fördert die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit.	19
<i>Ingo Sparmann</i> Rechtsschutz beim Online-Shopping	11		
<i>Katharina Mohr</i> Hilfe, ich brauche eine Kanzleisoftware Was man bei der Auswahl beachten sollte.	12	„Ich hätt' da mal 'ne Frage...“ Die Juristen-Messe in Köln und München.	20
<i>Christian Frenzel</i> Kollektives Aufseufzen Ein Berliner Musikverlag will Tonträger wieder attraktiv machen und so die Musikpiraterie stoppen.	14	<i>Jürgen Jaskolla</i> Einmalige Gelegenheit für einmalige Juristen Die Arbeitslosigkeit macht auch vor Akademikern nicht halt.	22

Messe Spezial

Literatur

		<i>Volker Grassmuck, Freie Software – Zwischen Privat- und Gemeineigentum</i>	25
Sony im Netz Interview mit Albrecht Klutmann, Legal Affairs Manager bei Sony Music.	10	<i>Knut Werner Lange, Virtuelle Unternehmen</i>	26
		<i>Dieter Knöringer, Die Assessorklausur im Zivilprozess</i>	26

Kanzleireport

<i>Thomas Claer</i> Mega-Fusion Wir haben die Kanzlei Luther Menold in Berlin besucht.	15
---	----

Orthmann vor Ort

Hafen in Sicht	27
-----------------------	----

Ausbildung

<i>Susanne Artmann</i> Mit Armstrong durch die Wartezeit LL.M. an der Tulane Law School in New Orleans.	17
--	----

Service

Editorial	4
Just-a-moment in Love	28
Impressum	30

Das Internet – Von der Heilsvision zum Gebrauchsgegenstand

Als William der Eroberer 1066 mit seiner Flotte am Strand von Dover landete, um sich mit Waffengewalt den Thron von England zu sichern, stolperte er und fiel. Oops – da lag er! In der von Aberglauben und mystischen Vorahnungen geprägten Epoche hätte eine solche Panne vor versammelter Mannschaft eigentlich das sichere Scheitern der Mission bedeuten müssen. Ein Sieger strauchelt nicht und schon gar nicht einer, der König werden will. Doch als William so auf dem Bauch lag, bohrte er mit einer großen Bewegung seine Hände tief in den weißen Sand und rief mit zorniger Miene: „England, ich ergreife Dich!“

Soweit die Sage, und aus der Geschichte wissen wir, dass es geklappt hat. Seine Jungs haben weiter an ihn geglaubt, haben tapfer gekämpft und schließlich hat er sich zum König von England krönen lassen. William, der alte Haudegen, zeigt da eine bemerkenswerte Strategie, mit Schwierigkeiten umzugehen. Irgendwie dreht er den Spieß um, er verändert die Vorzeichen und das Negative bekommt positive Kraft.

Vor ungefähr zwei Jahren hatten wir hier in Justament schon einmal ein Computertema: „Juristen im IT-Bereich“. Seit dem hat sich einiges getan und wir finden, dass es Zeit für eine neue Nummer ist. Nach dem Zusammenbruch des Neuen Marktes haben die Kulturpessimisten wieder Oberwasser und es scheint schick zu werden, sich von allem loszusagen, die Technik und vor allem das Internet zu verteufeln. Aber das ist der falsche Weg.

Gut, es gibt Schwierigkeiten, um die großen Globalvillage-Visionäre ist es still geworden. Die Geschichten, die man sich in den Bars erzählt, handeln nicht mehr von klugen Köpfen, die über Nacht zu Millionären geworden sind, sondern von guten Kumpels, die die sichergeglaubte Stelle doch verloren haben. Manche munkeln etwas von Krise, aber Wirtschaftsanalysten wissen, dass sich die Volkswirtschaft während einer solchen Krise von den Grenzbetrieben befreit, d.h. der Weizen wird von der Spreu getrennt. Tatsächlich ist die richtige Krise aber erst da, wenn man das

Gefühl hat, selbst auf der Seite der Spreu gelandet zu sein und das ist immer dann der Fall, wenn man seine Visionen bereits verloren hat.

Und da könnte man sich ein Beispiel an dem großen König nehmen, der durch seinen Sturz bewiesen hat, dass er der richtig für den Job ist, weil er an seinem Ziel festhält und die negativen Zeichen für sich zu nutzen versteht. Und dabei ist er kein Schönredner. Er behauptet eben gerade nicht, dass es doch nicht schlimm ist, eben mal kurz so ein wenig zu stolpern. Positives Denken allein macht nur bedröhnt und blind für die Wahrheit, die eben immer auch eine Kehrseite hat.

Vielleicht ändern sich die Vorzeichen der allgemeinen Börsen-Desillusion und Technikverdrossenheit dadurch, dass man sich auf das konzentriert, was vom Internet geblieben ist. Wiedergeboren aus den alten und klassischen Visionen der grenzenlosen Kommunikation, liegt der wirklich große Wert des Netzes natürlich in seiner alltäglichen Funktion. Und machen wir uns nichts vor, es dauert nicht mehr allzu lange, dann ist die Internetrecherche so selbstverständlich, wie in einem Buch zu lesen. Vielleicht nehmen die Informationen im Netz nicht so schnell zu, wie anfangs gehofft, aber Medienkompetenz wird wohl eine Schlüsselqualifikation werden, der wir uns nicht verschließen können. Ein globales Netz ist nicht an sich schon der Heilsbringer, sondern erst sein Gebrauch, also die Inhalte. Und welchen Gebrauchswert das Netz für uns Juristen hat, wie wir es nutzen können bei unserer Vision, der König von England zu werden, das steht natürlich alles in diesem Heft – zwischen den Zeilen versteht sich. Ihr solltet es Euch nicht zu leicht machen.

Jörg-Ulrich Weidhas
Leitender Redakteur



Abschied von der Cyberdemokratie

Vor vier Jahren machte sich die „Internet-Regierung“ auf, das Cyberspace auf der Basis globaler Online-Wahlen zu organisieren – jetzt ist man des demokratischen Rattenschwanzes überdrüssig.

Karen Schadwill

Die Welt ist ungerecht. Auch die Welt des Internets. Die Großen fressen die Kleinen. Da ist zum Beispiel Uzi N., ein in die USA immigrierter Israeli, der sich eine kleine Computerfirma aufgebaut hat. Ein tüchtiger und weitsichtiger Geschäftsmann, der es nicht versäumt hat, sich beizeiten auf die Machtübernahme des Internets vorzubereiten und sich seinen Nach- und Firmennamen als Domain-Namen zu sichern. Zu seinem großen Bedauern meldete sich nach Jahren erfolgreicher Internet-Werbung ein Namensvetter, der die wirtschaftliche Dimension des Internetauftrittes unterschätzt hatte und nun Ansprüche auf den Domain-Namen geltend macht. Unvorteilhaft wirkt sich für Uzi N. unter anderem aus, dass es sich bei seinem Kontrahenten um einen japanischen Automobilgiganten handelt. Die Karten für den kleinen Unternehmer stehen also schlecht, aber er kämpft, bereits in zweiter Instanz. Eine Entscheidung im Fall Nissan vs. Nissan wird für November erwartet.

Streitigkeiten um Internet-Domains machen auch heute noch den Löwenanteil an den Auseinandersetzungen im Internet-Recht aus, da – anders als bei herkömmlichen Adressen – im Cyberspace eine Adresse immer nur einmal vergeben werden kann und der Adressraum im Internet immer knapper wird (das kalifornische Unternehmen eCompanies zahlte 1999 für die Adresse „business.com“ sogar \$ 7,5 Mio.). Problematischer- und typischerweise gehören in Internet-Fällen die Parteien verschiedenen Ländern an. Seit Ende 1999 besteht deshalb die Möglichkeit eines Verfahrens, das kostengünstiger und schneller ist als das vor staatlichen Gerichten, weil hier nicht der Domain-In-



haber, sondern die Vergabestelle dazu veranlasst wird, die Änderung vorzunehmen. Solche Verfahren finden vor den Schiedsgerichten der ICANN statt.

Die Idee

Die gemeinnützige Organisation Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) spielt eine gewichtige Rolle im Internet. Sie wurde 1998 als private Non-Profit-Organisation nach den Vorstellungen der US-Regierung gegründet und wird in erster Linie von Spenden aus der Wirtschaft und Beiträgen der Registrare finanziert. Hauptsitz ist Marina del Rey/Kalifornien. ICANN ist die Nachfolgeorganisation der Internet Assigned Numbers Authority (IANA) und hat folgende

Aufgaben: Organisation der Root-Server, Verwaltung des IP-Adressraums, Zulassung neuer Top-Level-Domains und die damit verbundene Akkreditierung von Namensregistraluren, Entwicklung neuer Standards für Internet-Protokolle und die oben genannte Umsetzung eines Internationalen Schlichtungsverfahrens bei Namenstreitigkeiten. Durch den Auftrag der alleinigen Kontrolle über die weltweite Vergabe der Internet-Adressen und der technischen Organisation des Netzes wurde ICANN gleichzeitig auch zum politischen Machtzentrum. Die Europäische Union hätte lieber die International Telecommunications Union (ITU) in der Rolle des Auftragnehmers gesehen, aber die US-Regierung setzte sich durch bzw. da- ▶

Informationen

www.icann.org
www.icannwatch.org
www.lextext.com/icann
www.icannchannel.de
www.icann-studienkreis.de
www.masterarbeit.de
www.democratic-internet.de

ICANN NOT VOTE ANYMORE

► rüber hinweg und delegierte das Internet-Management an ICANN, deren Arbeit auf mehreren Abkommen mit der US-Regierung basiert. Obwohl die Satzung eine Repräsentation der fünf Regionen Afrika, Asien/Pazifik, Europa, Lateinamerika/Karibik und Nordamerika in den Gremien vorsieht, monieren Kritiker bis heute die Vormachtstellung der USA hinsichtlich der Kontrolle des Cyberspace.

Nie zuvor hatte es eine Institution gegeben, die unter internationaler Beteiligung einerseits Regierungsaufgaben erfüllt, andererseits aber von der privaten Wirtschaft gesteuert ist und darüber hinaus auch noch der Kontrolle des US-Handelsministeriums (DOC) unterliegt. So entstand die exotische Mischung aus internationaler Organisation, amerikanischer Behörde und privatem Dienstleistungsunternehmen. Dementsprechend schwer fiel es dieser neuen, global operierenden Selbstverwaltungsorganisation, internationale Anerkennung und damit Legitimation für ihre zukünftigen Entscheidungen zu gewinnen.

Die Reform

ICANN verfolgte von Anfang an hochgesteckte Ziele, allen voran Globalität und Transparenz. Bisher wurden alle drei Monate an wechselnden Orten öffentliche Treffen veranstaltet und ohne Teilnehmergebühr live im Internet übertragen. Durch das Abhalten der zumeist viertägigen Meetings rund um die Welt sollte jedem Interessierten die Gelegenheit gegeben werden, an öffentlichen Foren und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Auf den Internet-Seiten der Organisation wurden zudem alle Protokolle, Entwürfe, Bekanntmachungen und weitere Informationen veröffentlicht. Der ICANN-Prozess sollte unter Einbeziehung der Industrie-, Provider- und User-Verbände sowie international vergleichbarer Organisationen (z.B. die RIPE, NCC, APNIC und ARIN) stattfinden. Im Herbst 2000 gab es

für alle Internet-User erstmals die Möglichkeit, einige Direktoren direkt in den Vorstand zu wählen.

Doch wo zu viele Köche sind, ist der verdorbene Brei nicht weit. ICANN trägt das Problem einer wackeligen institutionellen Basis mit sich herum. Vor wenigen Wochen hatte das US-amerikanische Handelsministerium über die die Verlängerung des Vertrages mit der privaten DNS-Verwaltung zu entscheiden und konnte sich letztendlich nur zu einer Erweiterung für ein Jahr durchringen. Die US-Regierung ließ verlauten, sie sei über die langsame Fortentwicklung

ICANNs „frankly disappointed“.

Selbst ICANN-Präsident Stuart Lynn

äußerte, statt Zeit und ohnehin viel zu knappe finanzielle Ressourcen auf weltweite Demokratie zu verschwenden, solle sich ICANN lieber um ihre eigentlichen Aufgaben kümmern. Der von Lynn entwickelte „Blueprint Of Reform“ bildete die Grundlage für die Verlängerung des Vertrages. Der so genannte „Reform- and Evolution-Prozess“ zielt auf eine stärkere Regierungsbeteiligung und die Reduzierung von Entscheidungsträgern. Der ursprünglichen ICANN-Idee einer rein privaten Organisation ist somit der Abschied bereitet worden. Nach Lynns Ansicht kann nur eine effektive Partnerschaft von öffentlicher Hand und privatem Sektor die

Globale Online-Wahlen hat ICANNs Vorstand im Zuge der Reform Anfang des Jahres kurzerhand abgeschafft.

strukturellen Probleme beiseitigen. Regierungen seien letztlich bessere Repräsentanten

der Öffentlichkeit als „ein paar tausend selbsternannte Wähler“.

Abschaffung der ICANN-Wahlen

Diese Worte sind ein gezielter Schlag in ICANNs Achillesferse, der User-Beteiligung, genannt At-Large-Prozess. Denn im „White Paper“, dem Gründungspapier, wird neben der Sicherung der Stabilität im Internet und des Wettbewerbs besonders

die Repräsentation aller Internetnutzer als Aufgabe hervorgehoben. Doch globale Online-Wahlen hat ICANNs Vorstand im Zuge der Reform Anfang des Jahres kurzerhand abgeschafft. Dass der einfache Internet-Nutzer nun nicht mehr an der Wahl des Vorstandes teilnehmen darf, verteidigte ICANN-Anwalt Joe Sims damit, dass man „drei Jahre Zeit und Energie in dieses Rattenloch der direkten Wahlen versenkt“ habe. Präsident Lynn schmückte die Veränderungen mit der Verpackung, ICANN würde zunehmend eine „beratende“ Rolle für den User spielen.

Verlierer der Reform sind jedenfalls die verhinderten Wähler und die Vertreter der direkten Teilhabe von Endnutzern, wie der für Europa gewählte und empörte Direktor Andy Müller-Maguhn, der erklärte, die Strukturreform mache dem Internetbenutzer klar, dass er im ICANN-Prozess nichts zu suchen habe, während es auf der anderen Seite eine Einladung an die Regierung sei. Der Autor Milton Müller warnte in Anbetracht zahlreicher Skandale privater Unternehmen davor, die ICANN einfach sich selbst zu überlassen, da jeder Regulierer einen Hang zur Erweiterung seiner Kompetenzen habe und bei ICANN vor allem große Unternehmen überrepräsentiert seien.

Fazit

Als Nutzer verbleibt man in spannungsgeladener Erwartung, ob die ICANN-Direktoren ihren Einfluss auch im Sinne des kleinen Endverbrauchers geltend machen werden, jetzt, da das demokratischste Medium der Welt ohne demokratische Mitbestimmung ist. Die Welt ist ungerecht...

Anzeige

kostenlos aktuelle Urteile

www.lexxion.de

Das ganze Jahr ist Digital Download Day

MP3 und Spaß dabei – wie jugendliche Internet-Rowdies Major Labels in existentielle Sinnkrisen treiben und warum keiner so genau weiss, was dagegen zu tun ist.

Patrick Knäble

Swinger Robbie Williams läßt sich die Rechte an seinen musikalischen Werken einiges kosten: 127 Mio Eur wird ihm die britische Plattenfirma E.M.I. für die nächsten vier Alben überweisen. Viel Geld, das erst einmal durch den Verkauf von noch mehr CDs amortisiert werden will. Doch die Verkaufszahlen in der einst boomenden Musikbranche gehen zurück, worüber auch nicht so recht hinwegzuträumen vermag, dass ein Schuldiger längst gefunden scheint: Die ungeliebten Internet-Tauschbörsen seien für Umsatzeinbußen in Milliardenhöhe und den schleichenden Zerfall der Musikindustrie verantwortlich zu machen. Ein Vorwurf, der sich angesichts der Tatsache, dass MP3 in Punkto Internetpopularität mittlerweile sogar Sex den ersten Rang abgelaufen hat, erstmals mehr CD-Rohlinge als Originale verkauft wurden und Musikstores zunehmend (nur noch) den Diebstahl von leeren CD-Hüllen zu beklagen haben, auch nur schwer bestreiten lässt.

Den Feind klar vor Augen, machten die großen Major Labels also gemeinsame Sache gegen MP3.com (2000), Napster (2001), Audiogalaxy (2002) und AOL, verklagten Oasis die eigenen Fans und zogen selbst altgediente Hardrocker wie Metallica gegen ehrwürdige Universitäten bzw. deren MP3-tauschende Studentenschaft in den Cyberkrieg.

Am Anfang war das Fraunhofer Institut

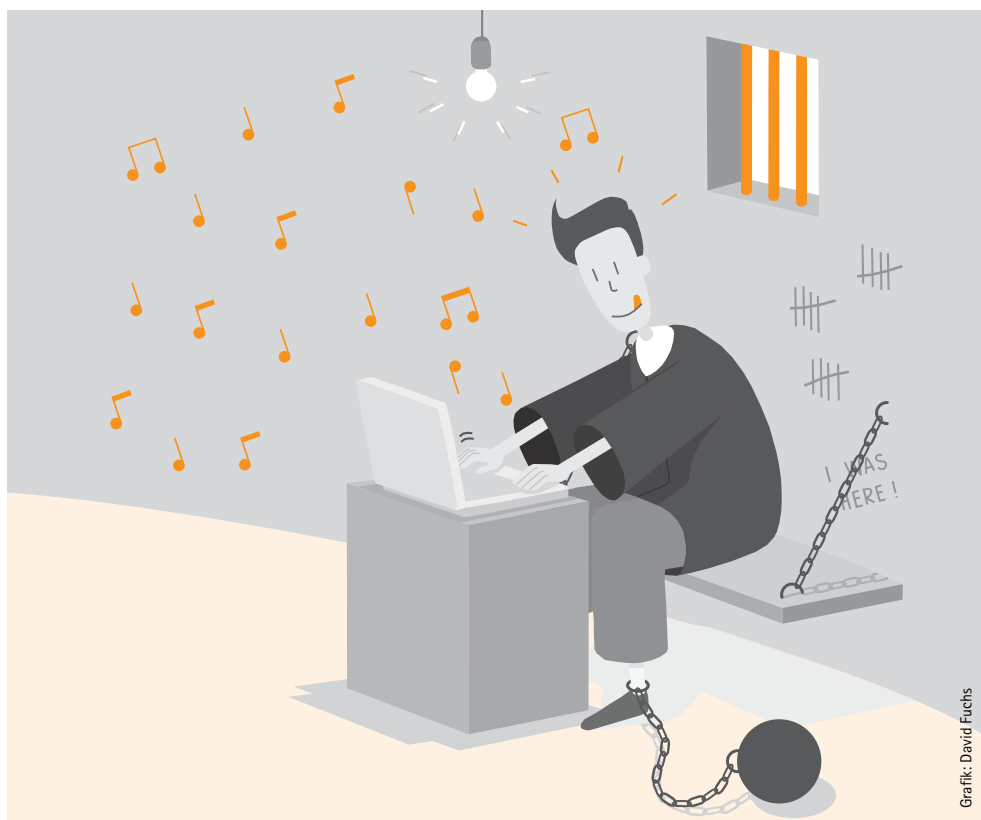
Geöffnet wurde die Büchse der Pandora indessen weit ab von all dem Trubel im Erlanger Fraunhofer Institut für Grundlagenforschung. Mit dem Bestreben, einen portablen erschütterungs- und verschleißfreien Musikplayer zu erfinden, wurde dort 1997 das digitale Kompressionsverfahren Motion Picture Experts Group 1 Audio Layer 3, kurz MP3, entwickelt. Indem man dem Zuhörer ganz einfach die für ihn ohnehin kaum wahrnehmbaren Frequenzlagen ersparte, ließ man die zuvor übergroßen Musikdateien fast verlustfrei auf weniger als 1/10 ihrer ursprünglichen Größe schrumpfen. Von findigen Programmierern

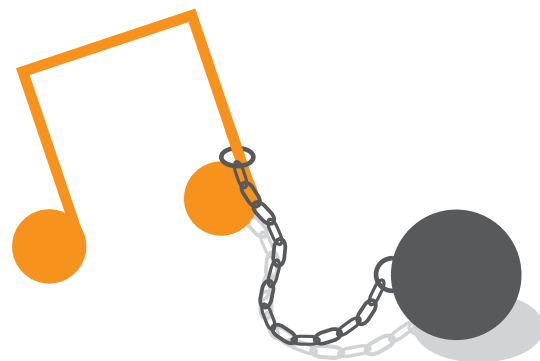
kopiert und weiter perfektioniert erwies sich dieses Verfahren durch die erhebliche Reduzierung der Datenmenge aber auch und vor allem für den schnellen musikalischen Austausch via Internet als äußerst hilfreich. Mittels einer von besagten Tauschbörsen zum kostenlosen Download angebotenen Software wurde es nun möglich, eine direkte Verbindung zwischen zwei Computern herzustellen, ohne dass es der Zwischenschaltung eines zentralen, mit Musikdateien bepackten Servers bedurfte.

„Peer-to-peer“

File-sharing auf der Basis dieser „peer-to-peer“-Technologie gibt es heute in (mindestens) zwei Spielarten: Zum einen das klassische zentrale System (Napster), das dem eingeloggtten User beim Auffinden alter Metallica-Platten mit eben zentral organisierten Suchmaschinen hilfreich zur Seite steht. Zum anderen die dezentrale Variante (Gnutella, Freenet), bei dem sich die losgeschickte Musikanfrage ganz im Sinne einer stillen Post mühsam von Rechner zu Rechner quälen muss. Der Vorteil des einen ist der Nachteil des anderen Sy-

stems: Dem schnellen wie kopflastigen Napster mit teurem Zentralrechner in Kalifornien war vergleichsweise einfach der Garaus zu machen, die Gnutella-Töchter „Bearshare“ und „Limewire“ sind zwar per Gerichtsbeschluss nur schwer zu stoppen, jedoch einfach zu langsam, um dem ambitionierten MP3-Sammler wirklich Freude zu bereiten. Zentrales oder dezentrales System – die Betreiber verletzen in beiden Fällen wegen des „peer-to-peer“-Verfahrens selbst gar keine Urheberrechte; sie können also allenfalls mittelbar über eine Zurechnung der urheberrechtlichen Verstöße ihres Klientels schadensrechtlich zur Kasse gebeten werden. Gelang es bereits amerikanischen Richtern nur mit Wohlwollen und einer gehörigen Portion ergebnisorientierter Rechtsauslegung bzw. -fortbildung die Bedürfnisse der Musikindustrie nach Genugtuung zu befriedigen, dürften es ihre europäischen Kollegen – sollten sie denn einmal in den Genuss entsprechender Klagen kommen – nicht viel einfacher haben, etwa über E-Commerce- oder Urheberrechts-Richtlinie, eine solche Haftung für Nichteinschreiten und Bereitstellen der Software zu begründen. Doch ▶





► auch schon die Urheberrechtsverletzung durch den Endverbraucher ist nicht immer einfach auszumachen. Denn die Rechtslage ist durchaus weniger klar und unmissverständlich, als dass etwa die Internationale Föderation der Phonographischen Industrie (IFPI) ihren potentiellen Kunden Glauben machen möchte.

Upload, Download, strafbar oder doch nicht?

Liegt im Hinaufladen auf Server oder Homepage noch unbestrittenmaßen ein Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht der Urheber, kann die Strafbarkeit (immerhin winken Strafen von bis zu 3 Jahren) des bloßen Bereithaltens der Musikdateien auf der Festplatte schon nicht mehr direkt über die Vervielfältigung, sondern nur über den Umweg der öffentlichen Wiedergabe begründet werden.

Denn die Rechtslage ist durchaus weniger klar und unmißverständlich, als dass etwa die rigiden Herren von der IFPI ihren potentiellen Kunden Glauben machen möchten.

Denn die Rechtslage ist durchaus weniger klar und unmißverständlich, als dass etwa die rigiden Herren von der IFPI ihren potentiellen Kunden Glauben machen möchten.

Weniger als fragwürdig. Zwar ist bereits das Sichern der Datei im Arbeitsspeicher eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung, doch läßt sich diese über die Magna Charta des § 53 I UrhG rechtfertigen, solange sie nur zum privaten Gebrauch geschieht. Die IFPI hält dem freilich entgegen, der zumeist jugendliche MP3-Jäger wisse ja ganz genau, dass der neue Britney-Schlager nur gegen den Willen der Urheber ins Netz gelangt sein könne. Und von einer illegalen Raubkopie sei nunmal keine rechtmäßige Kopie zu erstellen.

§ 53 I UrhG setzt jedoch gerade nicht das rechtmäßige Herstellen der Kopie vor, sondern nur deren rechtmäßige Erlangung voraus. Letztere dürfte jedoch in der Regel gegeben sein, erfolgt das Downloaden doch mit Einverständnis des jeweils anderen Festplattenbesitzers. Da hilft es auch nicht, das die IFPI mit Recht darauf hinweist, dass der 1965 in § 54 UrhG getroffene Interessenausgleich (etwa 7 Cent pro gekauftem (Gema!!!-) Rohling gehen als Dank für die kulturelle Teilhabe an die

Urheber) mit dem Schritt vom leihenden Kassetten- ins digitale Zeitalter vollkommen aus den Angeln gehoben worden sei. Eine entsprechende tatbestandliche Ergänzung des § 53 I UrhG läßt sich halt nicht einfach aus dem Hut zaubern.

Entsprechendes gilt natürlich auch für das anschließende Speichern der Musikfiles auf CD-Rom. Hier verkompliziert sich die ganze Sache jedoch noch. Nicht einheitlich beurteilt wird etwa, wie viele CDs man sich oder engen (Busen-) Freunden – privater Gebrauch meint nicht nur den eigenen – brennen darf (wohl irgendwas zwischen 3 und 7 Kopien) oder ob man sich die Kosten für den gebrannten Rohling ersetzen lassen kann (wohl eher nicht).

Vertraut man die Beantwortung dieser Fragen liberalen Medienrechtlern an, kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass

sich die Tonträgerproduktion ganz legal in die Privatsphäre verlagern kann (indem sich beispielsweise eine Schulklasse mit nur einer Original-CD nach dem Schneeballprinzip urheberrechtsfrei mit qualitativ gleichwertigen Kopien versorgt), glaubt man dagegen den rigideren Herren von der IFPI steht man genauso schnell mit einem Bein im Gefängnis.

Neue Schatten in der Dunkelheit

Und auch die gerade zur Umsetzung anstehende Urheberrechts-Richtlinie bringt nicht wirklich Licht ins Dunkel. Das Recht auf die Privatkopie wird nun zwar explizit auch auf digitale Tonträger ausgedehnt, gleichzeitig aber verbietet der neue § 95 a UrhG die Umgehung eines (bald wohl auf jeder CD vorzufindenden) Kopierschutzes. Gleichwohl soll derjenige straflos bleiben, der die Kopiersperre „nur“ zum Erstellen einer Privatkopie umgeht. Erklärte Zulässigkeit ja, Verbot hinsichtlich geschützter Werke trotzdem, Strafe doch nicht. Nun ja. Zumindest bleibt die Gewißheit, bei Umgehung eines Kopierschutzes wenigstens theoretisch Gefahr laufen zu müssen, zivil-

rechtlich auf Schadensersatz verklagt werden zu können. Mit Spannung erwartet werden darf deshalb, welchen Pfade die Musikindustrie beschreiten wird. Wird sie entgegen ihrer derzeitigen Praxis dazu übergehen auch am kleinen User zu Hause ein Exempel zu statuieren und versuchen, Internetfreaks in Schauprozessen hinter Gitter zu bringen; oder wird sie sich dochgezwungen durch die Macht des Faktischen – auf lange Sicht dem Konsumverhalten der Internetgemeinde unterwerfen.

Zukunftsmusik

Letzteres mag ihr durchaus zum Vorteil gereichen. Denn mit dem kommerziellen Angebot von Musikfiles im Internet würden sich auch die Kosten für Herstellung und Vertrieb von CD-Versionen reduzieren lassen und so wesentlich niedrigere Preise ermöglichen. Wenn auch der Deal zwischen Bertelsmann und Napster unlängst geplatzt ist, so deutet doch einiges darauf hin, dass die Musikindustrie die Zeichen der Zeit erkannt hat. Man kommt sich näher. Time Warner fusioniert mit AOL und besagte E.M.I. verstärkt die Zusammenarbeit mit Musicmaker.com. Optimistischen Prognosen zufolge, sei mit dem Internetverkauf von Musikdateien bis zum Jahre 2009 gar ein Marktanteil von 27 Prozent zu erobern und durch die bequemere Vertriebsmethode der Umsatz um bis zu 20 Prozent zu steigern.

Und jüngst, wir Deutsche – allen voran Willie Bogner – gedachten in Einheit der überwundenen Trennung, da feierten die Briten gemeinsam mit ihrer Musikindustrie nicht minder spektakulär den Digital Download Day: Einen ganzen Tag lang durften sich die Insulaner kostenlos die neuesten Hits aus dem Internet herunterladen. „Prima Idee“ jubilierten begeistert Londoner Büroangestellte – „nur eben nicht ganz neu“ mag sich wohl der eine oder andere eingefleischte Internetjünke achselzuckend gedacht haben, während er mit einem Lächeln über die Ankündigung hinweghörte, der begehrte Service werde ihn in Zukunft wohl 1,60 € kosten – pro Song versteht sich.

Sony im Netz

In der Warteschleife läuft „Las Ketchup“ – und nur wenige Takte später bin ich mit Albrecht Klutmann, seit Anfang 2001 Legal Affairs Manager bei Sony Music, am Potsdamer Platz verabredet.

Die Musikindustrie beklagt schon seit längerem erhebliche Umsatzeinbußen...

Keine Frage, wir verkaufen einfach deutlich weniger Platten als noch vor 5 Jahren. Und auch, wenn es sicherlich diverse Faktoren gibt, die diesen Rückgang erklären können, so weiß doch jeder, dass der illegale MP3-Download aus dem Internet und die DeskTop-Brennertechnik die hauptverantwortlichen Ursachen sind.

Doch Internetser und Schwarzbrenner sehen sich durch § 53 UrhG gerechtfertigt.

Da bin ich eher skeptisch, denn ich glaube nicht, dass sich die gesamte Download- und Brennpraxis mit dem bloßen Verweis auf die Privatkopie quasi reinwaschen lässt. Insbesondere ist davon sicherlich weder die Praxis, den gesamten Freundeskreis mit Kopien seines Originals zu versorgen, noch das Kopieren von bereits illegal oder als Privatkopie Gebranntem erfasst. Außerdem ist bereits fraglich, ob es sich beim Brennen einer CD überhaupt noch um ein vervielfältigendes Kopieren handelt. Eher kann man da wohl von einem Klonen sprechen, auf das § 53 UrhG sinn- und zweckmäßiger Weise nicht anzuwenden ist.



Albrecht Klutmann (30), einer von 6 Juristen in Sonys Rechtsabteilung:

„Arbeitsrecht mal ausgenommen ist auf meinem Schreibtisch theoretisch alles möglich.“

Was versprechen Sie sich von der neuen Urheberrechts-Richtlinie?

Das Verbot der Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist sicherlich sehr sinnvoll, nicht zuletzt, weil es dazu beitragen wird, einen Kopierschutz zu ermög-

lichen, der den Interessen des Kunden, seinen Bedürfnissen hinsichtlich Verwendbarkeit optimal gerecht wird. Andere Punkte, wie die von der Bundesregierung beabsichtigte Ermöglichung einer digitalen Kopie im Rahmen des § 53 UrhG, sind aus unserer Sicht natürlich kritisch. Wir glauben nicht, dass der § 53 UrhG vernünftig fortentwickelt wird, wenn man die digitale Kopie uneingeschränkt mit den bisherigen Kopierformen gleichstellt.

Was wird man bei Sony-Music gegen die Kopierwut unternehmen?

Wir haben einen guten Kopierschutz und werden ansonsten versuchen, die Tonträger-Produkte weiterhin hinsichtlich Soundqualität, Design, etc. so attraktiv zu gestalten, dass es für die einfach nicht ohne das Original geht.

Wie nutzt Sony Music das Medium Internet? Gibt es eine Zusammenarbeit mit Tauschbörsen?

Das Internet ist für uns bereits eine wichtige Präsentationsplattform geworden. So hat jeder Künstler seine eigene Homepage, und kann Musik schon jetzt auf legale Art und Weise heruntergeladen werden. Diesen Weg werden wir auch in Zukunft weiter verfolgen. Inwieweit wir mit Tauschbörsen zusammenarbeiten werden, insbesondere inwieweit das überhaupt praktikabel ist, wird man sehen. BMG hat mit Napster ja wohl nicht den erhofften Erfolg gehabt.

Machen Sie sich Sorgen um eine tonträgerfreie Zukunft der (dann wohl nicht mehr) „Plattenindustrie“?

Tonträger zum Anfassen wird es immer geben. Aber die sich abzeichnenden Technologien sind spannend und versprechen einiges an neuen Möglichkeiten, die beispielsweise immer mehr direkt auf die Interessen eines Kunden zugeschnitten sein können. Musik wird soviel konsumiert wie nie zuvor, ich glaube daher, wir können für die Zukunft durchaus einiges erwarten.

Wie genau sieht Ihre Arbeit bei Sony aus?

Während sich die Mehrzahl meiner Kollegen fast ausschließlich um die Vertragsbeziehungen bzw. -verhandlungen mit Künstlern und Produzenten kümmert, bin ich als Legal Affairs Manager für diesen Bereich nur zu einem kleinen Teil zuständig. Grob gesagt, decke ich stattdessen alles andere ab: Die Betreuung gerichtlicher Auseinandersetzungen, die Pflege von Namen und Titeln, die Bearbeitung wettbewerbsrechtlicher Sachverhalte und nicht zuletzt eben auch die Anti-Piraterie-Arbeit. Arbeitsrecht mal ausgenommen, ist bei einem Schwerpunkt auf allgemeinem Vertrags- und Urheberrecht sowie gewerblichem Rechtsschutz auf meinem Schreibtisch theoretisch alles möglich.

Wie kamen Sie zu dem Job?

Die Auswahl für den Job erfolgte ganz konservativ über eine Anzeige in der NJW. Bei mir war es nicht so, dass ich mir bereits ab dem ersten Semester gesagt hätte: „Ich will in die Musikbranche und nirgendwo anders hin!“. Für mich gilt aber, und das war sicherlich auch für Sony wichtig, dass ich selbst Musik mache, während des Studiums bei der Organisation von Musikensembles mitgearbeitet habe und mit der Zeit immer weiter in die Medienrechtsecke gerutscht bin. Diverse auf das Medienrecht ausgerichtete Praktika und Referendariatsstationen haben dann ihr übriges getan, um mein Profil wohl einigermaßen passend zu machen. Allein die Examensnote ist bei Sony jedenfalls weder Zugangs- noch Ausschlusskriterium.

Wie groß ist der Spaßfaktor?

Sehr groß, insbesondere immer noch größer als der Zeitfaktor, auch wenn Letzterer manchmal schon grenzwertig ist. Spaß nicht nur deshalb, weil die kursierenden Klischees über das Arbeiten in der Plattenbranche manchmal ganz schön zutreffend sind, sondern vor allem, weil man innerhalb kurzer Zeit sehr vielfältige Einblicke in das Funktionieren einer Firma erhält und so auch mal über den juristischen Tellerrand hinausblicken kann.

Das Gespräch führte Patrick Knäble

Rechtsschutz beim Online-Shopping

Ingo Sparmann

Bücher, Kleidung, Lebensmittel, Reisen... inzwischen kann man fast alles über das Internet bestellen. Das Einkaufen im Internet ist für viele daher längst zur Gewohnheit geworden. Doch was passiert, wenn die vertraglich versprochene Leistung nicht bzw. nicht wie erwünscht erbracht wird? Diese Frage ist aufgrund der Tatsache, dass die Vertragspartner von im Internet abgeschlossenen Verträgen oft in verschiedenen Ländern ansässig sind, nicht immer leicht zu beantworten. Häufig ist schon unklar, welches Recht überhaupt auf den Vertrag Anwendung findet. Viel entscheidender ist in diesen Fällen allerdings die Frage, wie man sein Recht durchsetzen kann. Oftmals wird schon keine deutsche Gerichtsbarkeit gegeben sein, da die Klage grundsätzlich am Wohnsitz des Verkäufers zu erheben ist. Eine Rechtsverfolgung im Ausland gestaltet sich jedoch oft – nicht zuletzt aufgrund von Sprachproblemen – sehr schwierig. Aber auch wenn die Zuständigkeit deutscher Gerichte zu bejahen ist, ist ein Verfahren mit einem im Ausland ansässigen Beklagten erfahrungsgemäß sehr langwierig und mit zusätzlichen Kosten verbunden. Vor dem Hintergrund, dass der Wert der im Internet bestellten Waren in der Regel eher gering ist, scheint eine gerichtliche Geltendmachung der vertraglichen Ansprüche daher meist nicht sinnvoll.

In Kenntnis dieser Problematik suchte die Europäische Kommission lange Zeit nach einer alternativen Lösung für die Streitbeilegung. Ziel der Überlegungen war

es, dem Bürger kostengünstig und schnell zu seinem Recht verhelfen zu können und dadurch das Vertrauen der Verbraucher in Auslandsgeschäfte und den grenzüberschreitenden Handel zu stärken. Schließlich wurde beschlossen, ein europäisches Netz für die außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten einzurichten, das sog. European Extra-Judicial Network (EEJ - Net). Es besteht aus den sog. Clearingstellen, die in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union sowie in Norwegen und Island eingerichtet wurden. Aufgabe der Clearingstellen ist es, den Verbraucher zu beraten und ihn ggfs. an eine für außergerichtliche Streitbeilegung zuständige Stelle im Ausland zu vermitteln. Zu diesem Zweck steht ein „Formblatt für Verbraucherbeschwerden“ zur Verfügung, das vom Verbraucher in seiner Landessprache ausgefüllt werden kann. Notwendige Übersetzungsarbeiten leistet die nationale Clearingstelle, die die Reklamation anschließend an die Clearingstelle des Landes schickt, in dem der Vertragspartner ansässig ist. Diese leitet den Antrag dann wiederum an die Einrichtung weiter, die in dem jeweiligen Land für die außergerichtliche Streitschlichtung zuständig ist. Während des gesamten außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens wird der Verbraucher weiter von der nationalen Clearingsstelle betreut und regelmäßig über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert. Je nach

Bedürfnis des Einzelfalls kann die Clearingstelle den Verbraucher aber auch direkt an die für außergerichtliche Streitschlichtung zuständige Stelle im Ausland weitervermitteln oder ihn an eine nationale Stelle verweisen, die – z. B. aufgrund einer bilateralen Vereinbarung – dazu berufen ist, in dem speziellen Fall eine Entscheidung herbeizuführen. Dieser Service ist in der Regel nicht nur schneller als ein Gerichtsverfahren, sondern auch günstiger: Für eine erste Beratung sowie jedes im Auftrag des Verbrauchers verfaßte Schreiben werden lediglich 12 € berechnet. Sollte das außergerichtliche Schlichtungsverfahren zu keinem befriedigendem Ergebnis führen, hat der Verbraucher außerdem immer noch die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Kontakt

Euro-Info-Verbraucher e.V.
- Clearingstelle Deutschland -
Kinzigstr. 22 · D-77694 Kehl
Telefon: 07851 / 99148-0
Fax: 07851 / 99148-11

<http://www.euroinfo-kehl.com/>

Die deutsche Clearingstelle wurde dem bestehenden Verein EURO-INFO-VERBRAUCHER e.V. angegliedert. Dieser Verein wurde bereits 1993 als gemeinsame Einrichtung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. und der französischen Chambre de Consommation d'Alsace gegründet und widmete sich zunächst nur der deutsch-französischen Verbraucherberatung. Am 01. Januar 2002 wurde dann auch der Betrieb im Rahmen des EEJ - Net aufgenommen. Auf der Website der Clearingstelle kann man neben dem o. g. Beschwerdeformular auch Broschüren mit allgemeinen Informationen zu Rechtsproblemen des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs abrufen.

Die Einrichtung der Clearingsstellen ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Rechtsverfolgung müssen jedoch folgen: Denn das EEJ - Net bietet keine Hilfe, wenn der Verkäufer – wie es oft der Fall ist – seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat.



Hilfe, ich brauche eine Kanzleisoftware

Wer eine Kanzlei gründet, braucht eine Anwaltssoftware. Doch vor einer übereilten Investition sollte eine gründliche Informationsphase stehen.

Katharina Mohr

Wenn wir dereinst mit unserem Zweiten Staatsexamen in der Tasche das JPA verlassen, warten nicht unbedingt rosige Zeiten auf uns. Ein Viertel der Absolventen machen sich nach dem Examen selbstständig, im letzten Jahr haben nach Angaben der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wiederum 1100 dieser Selbständigen den Anwaltsberuf wieder an den Nagel gehängt – aus Geldmangel.

Trotzdem; viele werden zunächst versuchen, sich als Rechtsanwalt selbständig zu machen. Dann heißt es nicht nur, Mandanten zu akquirieren und diese möglichst auf eine sie zufrieden stellende Art und Weise zu beraten, sondern auch die eigene Kanzlei zu organisieren. Die bisher dreimonatige Anwaltsstation reichte nicht, um in die Geheimnisse der anwaltlichen Kanzleiführung einzuweihen. Vielleicht werden nachfolgende Generationen von der ab dem 1. Juli 2003 eingeführten 9-monatigen Anwaltsstation profitieren.

Ein wichtiger Aspekt bei der Kanzlei-gründung ist die Auswahl der Anwaltssoftware, mit der die Kanzlei verwaltet werden soll. Die EDV-technische Ausstattung ist für die meisten Juristen ein dunkles Feld, das sie lieber ihren Fachangestellten überlassen. Bis vor gar nicht so langer Zeit war ein Computer auf Anwalts' Tisch noch etwas Besonderes. Unsere Generation ist mit der EDV aufgewachsen und so werden wir hoffentlich nicht ganz blind herumtappen, wenn sich die Frage stellt: Mit welchem Programm soll meine Kanzlei arbeiten?

„Wir brauchen morgen ein Programm.“

Auf dem deutschen Markt werden zur Zeit knapp vierzig Anwaltsprogramme angeboten. Doch was verbirgt sich hinter dem Begriff eigentlich? Eine Anwaltssoftware besteht aus verschiedenen Modulen, typischerweise gehört dazu die Aktienverwaltung, die Adressverwaltung, Zwangsvollstreckung, Wiedervorlage, Mandatsbuchhaltung, Fakturierung, Termine/Fristen und eine Anbindung an die Textverarbeitung.

Viele Anwälte übertragen die Auswahl eines Programms getrost ihrer Sekretärin, nach dem Motto „Wir brauchen bis über-

morgen ein neues Programm, kümmern Sie sich da mal drum.“, und halten sich das Thema „EDV in der Kanzlei“ möglichst weit vom Leibe. Das ist fatal. Erstens kostet so ein Programm nicht gerade wenig Geld. Außerdem sollte im Idealfall die Auswahl eines Programms genau geplant und vorbereitet werden. Jede Kanzlei hat andere Bedürfnisse, je nach Tätigkeitsbereich, Mandantenstruktur und zum Beispiel Anzahl der Anwälte, Anzahl der Mitarbeiter werden Arbeitsabläufe in der Kanzlei und Anforderungen an das Programm ganz unterschiedlich ausfallen. Daher kann die Lösung nicht der blinde Griff ins Regal sein. Der Markt sollte sondiert werden, Preise verglichen, Programme ausprobiert werden und unter Umständen auch professionelle Beratung in Anspruch genommen werden. Mit der Ausrede „Dafür gibt es keine Zeit.“ schneidet man sich ins eigene Fleisch.

Der Auswahl des Programms wird im Idealfall eine Analyse der Kanzlei vorausgehen: Welcher Tätigkeitsbereich wird bearbeitet? Welche speziell dafür notwendigen Leistungen muss ein Programm erfüllen können? Wie sind die Arbeitsabläufe in der Kanzlei? Unterstützt das Programm diese Abläufe? Und schließlich: Wie leicht ist das Programm zu bedienen? Wie viel Schulungsaufwand bzw. Einarbeitungszeit brauchen die Mitarbeiter in der Kanzlei?

All diese Fragen können nicht an einem Nachmittag von der Sekretärin beantwortet werden. Alle Mitarbeiter der Kanzlei müssen gemeinsam überlegen, welche Anforderungen sie an das Programm stellen. Sinnvollerweise muss dann eine Person damit beauftragt werden, den Markt zu sondieren und die dabei gewonnenen Erkenntnisse wiederum an alle weiterzugeben, damit eine Entscheidung getroffen werden kann. Wie aber finde ich heraus, ►

Alle Anbieter in dieser Tabelle bieten vergünstigte Anschaffungskosten für Einsteiger an.

Hersteller	Internet	Programm-Name	Regulärer Preis für 1-Platz in €
Advocat Office	www.advocat-office.de	Advocat-Office 2003	499
Advodat	www.advodat-consult.de	Advodat plus Rel.2.10.	1540
AF Software GmbH	www.winra.de	WinRA 4.0	1280
AnNoText GmbH	www.annotext.de	AnNoText Euro Star	999
B&L Firmengruppe	www.renostar.de	ReNoStar 2.2	1483
BS Software GmbH	www.bs-anwalt.de	BS-Anwalt 14	750
DATEV eG	www.datevanwalt.de	Phantasy 4.12	48
dexcon Gesellschaft für Software und Consulting mbH	www.organice.de	OrgAnice/RA 2002	1300
Gedicon	www.gedicon.de	LAS 4.02	1250
GKO Gesellschaft für Kanzlei Organisation mbH	www.gko.de	Kanzlei Manager 5.03	1450
ImpulsData GmbH	www.aktENZEICHN-NT.de	Aktenzeichen NT	99
Junge-Hermann	www.mandantwin.de	MANDANTwin 2.2	409
Kanzleirechner.de GmbH	www.kanzleirechner.de	LawFirm 8.2f	920
Lawconsult GmbH	www.syndikus.de	Syndikus 3.7	750
NoRA GmbH	www.mdi-nora.de	NoRA NT 9.32.37	1300
RA WIN 2000 Software GmbH	www.ra2000.info	RA WIN 2000	999
RA-MICRO Software AG	www.ra-micro.de	RA-MICRO ECONOMY 3.1/2002	1000
ZAP-Verlag	www.zap-verlag.de	AnwaltOffice V 1.2	117

Alles nach Hersteller-Angaben. Die Tabelle entstammt der Zeitschrift MC 3/2002.

► was die einzelnen Hersteller anzubieten haben? Zunächst einmal sind alle Anbieter im Internet vertreten. Dort kann man sich über den Umfang, die Funktionen und über Preise informieren. Anders als bei anderen Programmen auf dem riesigen Software-Markt, ist es bei Anwaltssoftware jedoch noch nicht gang und gäbe, dass diese getestet werden. Die Zeitschrift NJW-Computerreport (NJW-CoR) fing im Jahr 1989 damit an, Anwaltsprogramme zu testen, im Jahre 1999 gab es einen großen Vergleichstest von 20 Programmen (NJW-CoR, Hefte 7 und 8/1999). Dieser Test war der erste seiner Art. Er wird heute noch von vielen Anwälten bei der Auswahl eines Programms zur Hilfe genommen. Der Test von Anwaltsprogrammen wird weitergehen in der Zeitschrift MC Management & Computer in der Anwaltskanzlei (www.lexxion.de/mc) ab November diesen Jahres.

Schmaler Geldbeutel

Wenn man jedoch ganz am Anfang steht und der Kreis der Mandanten noch recht überschaubar ist, ist logischerweise auch der Geldbeutel schmal und größere Investitionen sind erstmal gar nicht möglich.

Darin liegt allerdings auch eine Chance, denn so wird man nicht schnell und unüberlegt eine größere Investition tätigen und im Nachhinein feststellen: Dieses Programm erfüllt gar nicht die Anforderungen, die ich daran stelle.

Dennoch: Ab dem ersten Mandat muss eine Textverarbeitung her, müssen Termine organisiert werden, Adressen verwaltet, Abrechnungen gemacht werden. Schließlich muss die Buchhaltung korrekt geführt werden (Wie hieß es noch mal: *iudex non calculat...?*).

Für den Neugründer einer Kanzlei gibt es nun verschiedene Möglichkeiten: Einmal kann er seine Kanzlei mit dem Office-Paket von Microsoft verwalten. Der Vorteil davon ist, dass dieses Paket meistens auf dem Rechner installiert ist und man sich so zunächst einmal die Kosten für ein extra Programm spart. Dazu muss man allerdings einigermaßen leichthändig mit den Produkten aus dem Office-Paket, wie Excel und Access umgehen können oder sich diese Kenntnisse einigermaßen schnell aneignen (Literatur dazu z.B.: „Kognos Kanzleioffice, Effizienter Einsatz von MS-Office in der Rechtsanwaltskanzlei“, € 128,29, ISBN 3-931314-26-X).

Der Vorteil einer Anwaltssoftware ist, dass die Strukturen schon vorgegeben sind und man nicht erst einmal selber eine Datenbank basteln oder Funktionen entwickeln muss.

Ein Anbieter auf dem Markt stellt sein Programm kostenlos zur Verfügung (Kanzlei-Profi: kostenlose Freeware für 100 Akten, www.kanzlei-profi.de). Daneben haben viele Anbieter von Anwaltssoftware vergünstigte Angebote für Einsteiger zu bieten (siehe Tabelle).

Fazit

Je nach Budget, das einem als Kanzlei-gründer zur Verfügung steht, wird man sich dafür entscheiden, erstmal mit dem Office-Paket oder einem ähnlichen Paket die Kanzlei zu verwalten. Das Microsoft Office-Paket ist übrigens nicht das einzige Paket dieser Art, das es gibt. Es existieren andere, teilweise kostenfreie Textverarbeitungs- und Rechenprogramme wie zum Beispiel StarOffice, OpenOffice. Oder aber man investiert gleich in eine Anwaltssoftware. Davor sollte aber ein umfassender Informations- und Vorbereitungsprozess stehen.

Virtueller Repetitor

www.ejura-examensexpress.de

Der treue Wegbegleiter aus den schweren Tagen der Examensvorbereitung ist nun schon seit genau einem Jahr online. Der Repetitor.

Doch wer nun glaubt, da grinst uns ein smarter virtueller Coach an, perfekt annimmt wie Robert T. Online, der wird enttäuscht werden.

Die Oberfläche von eJura-express ist nur spärlich animiert, aber dafür übersichtlich, gut gegliedert und sie lädt zum Lesen ein. Auf die fehlende Animation kann man also sehr gut verzichten. Schon nach ein paar Minuten hat man Lust, sich zu der einen oder anderen Frage durchzuklicken und mit dem „Express“ eine Probe-runde zu drehen. Nach dem ersten Eindruck zu urteilen eine wirklich gelungene Sache und glaubt man der Kundenumfrage die zum Einjährigen nun gestartet wurde, dann sind die Teilnehmer ebenfalls zufrieden: 27,62 % geben ihrem elektronischen Pauker die Note sehr gut und noch stattliche 64,78 % finden seine Leistungen gut.

Alle Rechtsgebiete werden im Wochenrhythmus bearbeitet. Interaktive Kontrollfragen zeigen, ob der „Stoff sitzt“. Dabei werden die Multiple-Choice-, Lückentext- und Freitextaufgaben per Mausklick sofort korrigiert. Ein Klausurenkurs und eine über 5.600 Urteile umfassende Datenbank gehören ebenfalls zum Serviceangebot. Chat-Termine sollen Examenstipps geben und aufgetretene Fragen beantworten. Als Sahnehäubchen zum Schluss gibt es noch das schriftliche Probeexamen.

Alle Lerneinheiten sind klar strukturiert und man merkt das hier ein Repetitorium mit Erfahrung beteiligt ist:

- Worum es geht?
- Ausgangsfall
- Lektüreprogramm (Online- und Offline-Quellen)
- Kontrollfragen
- Vertiefungshinweise
- Quintessenz

Und das Buchungssystem ist so flexibel angelegt, dass nicht nur ein Jahreskurs



belegt werden kann, sondern auch ein dreimonatiger Crashkurs und einzelne Fachgebiete buchbar sind. So können auch Kandidaten für das Zweite Juristische Staatsexamen das wichtige materielle Recht wiederholen und vertiefen.

Die Preise sind relativ günstig: Regelmäßige Buchung aller Fachgebiete 30 €/Mon., dreimonatiger Crashkurs 99,00 €, aktuelle und ehemalige Alpmann-Kursteilnehmer 10,00 € und Studierende der Universität des Saarlandes nehmen gratis teil.

Alles in allem ist es eine gute Erfahrung beim Lernen einmal ein anderes Medium zu benutzen. Alles Neue prägt sich besser ein und macht auch (erst 'mal) Spass. Glaubte man der Kundenbefragung hält dieses Gefühl an – wir denken man könnte die Seiteruhig einmal längerfristig testen.

Die Redaktion

Informationen

ejura-Express ist eine Kooperation der Repetitorien von Alpmann Schmidt und von Professoren der Universität des Saarlandes.

Kollektives Aufseufzen

Auch die Macher des Sonar Kollektivs, eines jungen Berliner Musikverlags, haben keine Patentlösung für das Problem der Musikpiraterie.

Christian Frenzel

SONAR KOLLEKTIV

Die Räumlichkeiten des Sonar Kollektivs in den Arkonahöfen von Berlin-Mitte sind das, was man wohl gemeinhin als hippe Location bezeichnet. Der Besucher muss sich durch Tausende von Kartons und Plattencovers schlängeln, begleitet vom funkigen Wummern einer Bassgitarre, das aus dem Tonstudio dröhnt. Hier sitzen sie also, die jungen Macher des Berlins, von dem man immer so viel in den einschlägigen Lifestyle-Gazetten liest, das man selbst aber irgendwie nie so richtig gefunden hat. Schließlich bist Du aber auch Jurist, tröstet man sich, und Juristen sind nicht hip. Das beruhigende Weltbild gerät aber leider gehörig ins Schwanken, als man bis ins Büro von Claas Brieler vorgedrungen ist. Der ist nämlich DJ, Producer, Label-Gründer – und Volljurist. Dass er keine Anwaltszulassung hat, ist da nur ein schwacher Trost.

Musikalische Seelenverwandtschaft

Claas ist Teil des Kollektivs Jazzanova, das aus drei DJs und drei Produzenten besteht. Gefunden haben sich die sechs Mitte der 90er, als sie alle in dem Berliner Club Delicious Doughnuts auflegten und über ihre musikalische Seelenverwandtschaft stolperten. Worin diese besteht, fällt Claas nicht leicht zu erklären. Jazzanovas elektronische Klänge spiegeln Einflüsse beinahe aller musikalischen Stile wider, von Hip-Hop über Afrofunk bis Drum & Bass, Brazil und Soul. „Wir kommen aber jedenfalls alle vom Jazz“, erklärt er. Das hört man auch, und das Ergebnis des Stilmixes ist zwar nur bedingt chart- aber unbedingt clubtauglich.

Deshalb spielt neben dem Komponieren neuer Tracks und dem Remixing das DJing bei Jazzanova auch immer noch eine große Rolle. Für drei Jahre füllten sie die Volksbühne, heute legen sie noch regelmäßig im WMF auf. Und sie touren: Claas ist gerade aus Amerika zurückgekommen, einer seiner Kollegen ist auf dem Weg nach Bolivien. Der internationale Stellenwert von Jazzanova wird einem klar, wenn man sieht, dass die Jungs zum Jahreswechsel 2000/2001 in einer der angesagtesten Venues New Yorks, dem Angel Orensanz Center, gleichberechtigt neben den Jungle Brothers und Alex Gifford von den Pro-pellerheads aufgelegt haben.

Sonar Kollektiv

Jazzanova ist aber längst nicht mehr das einzige Projekt der DJs. Quasi als Dachorganisation haben sie inzwischen das Sonar Kollektiv gegründet, das eine ganze Reihe von Labels unter sich vereinigt.

Hier ist dann endlich Claas' juristisches Fachwissen von Nutzen, denn er ist im Prinzip für die gesamte rechtliche Betreuung des Sonar Kollektivs zuständig. Diese umfasst die Beratung der Künstler genauso wie die Vertragsgestaltung und die Auseinandersetzung mit Rechteinhabern – denn bei der Musik, der sich das Sonar Kollektiv verschrieben hat, spielt das Sampling eine große Rolle. Um beispielsweise wie jetzt gerade zwei Takte aus einem Stück von Sarah Vaughan für einen neuen Track verwenden zu können, muss er herausfinden, bei wem die Rechte für dieses Stück liegen und mit dem Inhaber einen Preis aushandeln. Außerdem muss ein Obolus an die AFTRA, die American Federation of Television & Radio Artists, geleistet werden.

Claas Tätigkeit dringt eher selten in die wirklich tiefen Abgründe der Juristerei vor, das meiste wird eher auf kollegialer Basis

gelöst, jedenfalls zwischen den Künstlern und den Labels. Allerdings haben die meisten Künstler schon von den Grundbegriffen des Urheberrechts, von Lizenzierung oder ähnlichem nicht den blassesten Schimmer, und sie interessieren sich auch nicht dafür.

Filesharing

Wenn der Besucher gehofft hat, beim Sonar Kollektiv als Vertreter einer jungen Künstler- und Vermarktergeneration zu dem Problembereich des Filesharing und der Zurückdrängung von Musik in verkörperter Form, sprich auf Tonträgern, eine innovative Patentlösung zu erfahren, so wird er enttäuscht. Claas zuckt einigermaßen resigniert die Achseln. „Zurzeit gibt es nur Zwischenkonzepte, keine endgültige Lösung“. Die Rechtsunsicherheit sei hier enorm, und er wünscht sich eine klare Regelung durch den Gesetzgeber.

In der Zwischenzeit versuchen die Labels des Sonar Kollektivs wie andere auch, Anreize für den Kauf von Tonträgern zu schaffen, die über den reinen Musikgenuss hinausgehen. So werden die Covers immer aufwendiger, um dem Käufer auch ein taktileres Vergnügen zu bereiten. Claas hält es für wichtig, sich klar zu machen, dass diese Entwicklung noch lange nicht am Ende sei, sondern man immer mehr Schwierigkeiten haben werde, die Notwendigkeit von Tonträgern zu rechtfertigen. In Japan werde inzwischen ernsthaft über Hologramme der Künstler diskutiert, die sich der Käufer in die Wohnung holt und die dann ihre Stücke vortragen. Dass das aber nicht in den nächsten fünf Jahren passieren werde, sei natürlich auch klar. Bis dahin werde es wie gegenwärtig einen ständigen Kampf zwischen den „Musikpiraten“ und der Musikindustrie geben.

Kontakt

www.sonarkollektiv.de
www.jazzanova.net